

# Informationen für 2014

## **Neues Rechnungslegungsrecht**

Im neuen Rechnungslegungsrecht, welches seit dem 1. Januar 2013 in Kraft ist, wird erstmals detailliert auf die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung eingegangen. Bisher war man „... gehalten, diejenigen Bücher ordnungsgemäss zu führen und aufzubewahren, die nach Art und Umfang seines Geschäftes nötig sind“. Neu sind die zu beachtenden Grundsätze genannt:

- Vollständige, wahrheitsgetreue und systematische Erfassung der Geschäftsvorfälle und Sachverhalte; Belegnachweis für einzelne Buchungsvorgänge; Klarheit; Zweckmässigkeit mit Blick auf Art und Grösse des Unternehmens; Nachprüfbarkeit.

Weiter wird auch genauer vorgeschrieben, wie Bilanz und Erfolgsrechnung mindestens gegliedert werden müssen. Die im Gesetz genannten Positionen müssen einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden. Der neue Schweizer Kontenrahmen KMU von Sterchi/Mattle/Helbling hilft dabei, die Buchhaltung so aufzubauen, dass die Gliederungsvorschriften eingehalten werden können.

Bei den Bilanzkonti gibt es unter anderem folgende Änderungen:

- Neue Gruppe für kurzfristig gehaltenen Aktiven mit Börsenkurs
- Neue Gruppe für Beteiligungen
- Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligten werden getrennt von solchen gegenüber Organen (Verwaltungsrat oder Revisionsstelle) ausgewiesen
- Die Gruppen Aktivierter Aufwand (wie Gründungsaufwand) und Betriebsfremde Vermögen und Verbindlichkeiten gibt es nicht mehr. Gründungskosten dürfen also nicht mehr aktiviert werden sondern müssen direkt im Aufwand verbucht werden
- Eigene Aktien werden neu als Minusposten im Eigenkapital ausgewiesen
- Neue Konti für (noch) nicht verrechnete Dienstleistungen
- Unterscheidung in verzinsliche und unverzinsliche Verbindlichkeiten
- Konto 1010 Post gibt es nicht mehr. Die Post als Bank wird ab Nummer 1020 erfasst.

Änderungen bei den Konti der Erfolgsrechnung (unter anderen)

- Das Finanzergebnis folgt nun nach Abschreibungen und Wertberichtigungen, die Nummerierung wurde geändert
- Einige Positionen werden detaillierter dargestellt, z.B. Elektrizität (Kraftstrom, Wärmestrom, Lichtstrom) oder der Werbeaufwand wird genauer aufgeschlüsselt (z.B. In-serate, Radiowerbung, TV-Werbung, etc.)

## Lohnausweis

Der „neue“ Lohnausweis gibt es nun schon seit einigen Jahren und doch stellen sich immer wieder Fragen.

Verpflegung, Kreuz im Feld G: bei Lunch-Checks von max. CHF 180.00 pro Monat, wenn der Mitarbeiter vom Arbeitgeber vergünstigte Mahlzeiten erhalten kann, bei auswärtiger Verpflegung von mind. 50% (wenn sich der Arbeitgeber an den Kosten beteiligt. Andere Regeln bei genehmigten Spesenreglementen).

Verpflegung, Ziffer 2.1: Hierzu gibt es ein Merkblatt der ESTV (Merkblatt über die Bewertung von Verpflegung und Unterkunft von Unselbständigerwerbenden).

Wenn die beiden obigen Punkte nicht erfüllt sind, könne man annehmen, dass nichts weiter getan werden muss. Bei quellensteuerpflichtigen Personen sollte jedoch jede vom Arbeitgeber bezahlte Mahlzeit als Lohnbestandteil behandelt werden. Die Begründung der Steuerbehörden ist verständlich, dass im Quellensteuertarif der volle Abzug für auswärtige Verpflegung berücksichtigt sei. Die Umsetzung in der Praxis ist aber aufwendig und es wäre verständlich, diese Vorschrift nicht anzuwenden und eine allfällige Aufrechnung bei einer Quellensteuerrevision zu riskieren.

Geschäftswagen werden in der Regel vom Arbeitgeber finanziert. Dafür wird dem Mitarbeitenden ein Privatanteil von 0.8% vom Kaufpreis ohne MWST dem Lohn hinzurechnet. Dieser Betrag wird in Ziffer 2.2 aufgeführt und im Feld F gibt es ein Kreuz für den bezahlten Arbeitsweg.

Wie ist es aber, wenn sich der Mitarbeitende an den Kosten des Fahrzeuges beteiligt? Auf welcher Basis berechnen sich dann die 0.8% Privatanteil? Bisher wurde empfohlen, den vom Unternehmen bezahlten Kaufpreis als Basis zu nehmen. Die Steuerbehörden meinen nun aber, dass der gesamte Kaufpreis des Fahrzeuges als Basis dienen soll, weil der Privatanteil von 0.8% sehr günstig sei und die Unterhaltskosten auf dem

ganzen Fahrzeug anfallen und die seien bei teureren Fahrzeuge in der Regel auch höher.

Aus- und Weiterbildung. Sofern der Arbeitgeber die Rechnung für diese Kosten direkt erhält und bezahlt, müssen Beträge nur deklariert werden, wenn sie CHF 12'000 pro Jahr und Ereignis übersteigen.

Lautet die Rechnung auf den Mitarbeitenden und das Unternehmen übernimmt einen Teil der Kosten, muss der Betrag in Ziffer 13.3 aufgeführt werden.

Lautet die Rechnung auf das Unternehmen und der Mitarbeitende beteiligt sich, sollte ein Hinweis in Ziffer 15 vorgenommen werden, damit der Mitarbeitende einen Abzug für Weiterbildung in seiner privaten Steuererklärung vornehmen kann.

Bei Quellensteuerpflichtigen ist es nicht ganz so einfach und sollte im Einzelfall mit dem Quellensteueramt geklärt werden.

### **Zur Erinnerung: Selbständigerwerbende – Änderungen frühzeitig melden und Verzugszinsen vermeiden**

Nach Abschluss eines Geschäftsjahres steht das Ergebnis fest und wird im Laufe des Folgejahres in der Steuererklärung deklariert. Sofern das effektive Geschäftsergebnis um 10% oder mehr von der provisorischen Berechnungsgrundlage der AHV abweicht, wird empfohlen, dies der AHV zu melden. Damit können grössere Nachzahlungen und Verzugszinsen bis zur definitiven Beitragsfestsetzung vermieden werden.

### **In Kürze ...**

Der Bundesrat hat beschlossen, BVG-Mindestzinssatz für den obligatorischen Teil auf 1.75% festzusetzen.

Die Obergrenze für den ALV-Solidaritätsbeitrag entfällt. Ab 1. Januar 2014 tritt die jüngste Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) in Kraft. Sie führt zu einer Änderung beim Solidaritätsbeitrag auf hohen Löhnen. Die bisher geltende Obergrenze entfällt und der Solidaritätsbeitrag von 1% wird neu auch auf Lohnbestandteilen über CHF 315'000 erhoben.

Der Septemberindex 2013 der Preisentwicklung ist gleich hoch wie derjenige von September 2010. Deshalb müssen Hinterlassen- und Invalidenrenten, die seit 2010 laufen, auf den 1. Januar 2014 nicht angepasst werden. Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die vor 2010 entstanden sind, werden mit der nächsten AHV-Rentenerhöhung, also frühestens auf den 1. Januar 2015 angepasst.

Ab 1. Januar 2014 darf die alte sechsstellige MWST-Nummer nicht mehr verwendet werden. Gültig ist nur noch die neunstellige UID-Nummer mit dem Zusatz MWST.

Das Bundesgericht hat sich zur steuerlichen Behandlung von Spesen geäußert. Spesen als Aufwand müssen klar geschäftsmässig begründet sein und dürfen nicht dem privaten Lebensaufwand der Inhaber oder nahestehenden Personen dienen und sie müssen einzeln belegmässig nachgewiesen werden.

### Ab 1. Januar 2014 gelten folgende Werte:

(Werte 2013 in Klammern)

- Mindestbeitrag AHV/IV/EO für Nichterwerbstätige CHF 480 (480)
- Geringfügiges Einkommen (AHV/IV/EO nur auf Verlangen des Arbeitnehmers) CHF 2'300 (2'300)
- Anspruch auf Familienzulagen (Kinderzulagen) ab Jahreslohn von mindestens CHF 7'020 (7'020)
- AHV-Minimalrente CHF 1'170 (1'170)
- AHV-Maximalrente CHF 2'340 (2'340)
- AHV-Maximale Ehepaarrente CHF 3'510 (3'510)
- 1. ALV-Obergrenze CHF 126'000
- 2. ALV-Grenze (Solidaritätsbeitrag) ab CHF 126'001 und neu ohne Obergrenze
- UVG-Obergrenze CHF 126'000 (126'000)
- BVG-Mindestjahreslohn CHF 21'060 (21'060)
- BVG-Maximal anrechenbarer Jahreslohn CHF 84'240 (84'240)
- BVG-Koordinationsabzug CHF 24'570 (24'570)
- Säule 3a-Maximalbeitrag mit zweiter Säule CHF 6'739 (6'739)
- Säule 3a-Maximalbeitrag ohne zweite Säule bzw. max. 20% des Einkommens CHF 33'696 (33'696)